

# VERGÜTUNGSREGLEMENT FÜR POLITISCH GEWÄHLTE PERSONEN

**Wohlen**

01.01.2018

---

# VERGÜTUNGSREGLEMENT FÜR POLITISCH GEWÄHLTE PERSONEN

## Inhaltsverzeichnis

|             |                                                   |          |
|-------------|---------------------------------------------------|----------|
| <b>I.</b>   | <b>Allgemeines</b>                                | <b>3</b> |
| § 1         | Ingress                                           | 3        |
| <b>II.</b>  | <b>Einwohnerrat</b>                               | <b>3</b> |
| § 2         | Mitglieder des Einwohnerrates                     | 3        |
| § 3         | Kommissionen des Einwohnerrates                   | 3        |
| § 4         | Wahlbüro                                          | 4        |
| § 5         | Spesenersatz                                      | 4        |
| <b>III.</b> | <b>Gemeinderat</b>                                | <b>5</b> |
| § 6         | Mitglieder des Gemeinderates                      | 5        |
| § 7         | Kommissionen des Gemeinderates                    | 5        |
| § 8         | Spesenersatz                                      | 6        |
| <b>IV.</b>  | <b>Gemeindeammann</b>                             | <b>6</b> |
| § 9         | Aufgaben und Verantwortlichkeiten                 | 6        |
| § 10        | Stellenpensum                                     | 6        |
| § 11        | Vergütung                                         | 7        |
| § 12        | Spesenersatz                                      | 7        |
| § 13        | Vergütungsfortzahlung bei Nichtwiederwahl         | 7        |
| § 14        | Annahme und Ausübung von Nebenämtern und Mandaten | 8        |

|            |                                         |          |
|------------|-----------------------------------------|----------|
| <b>V.</b>  | <b>Nebenstehende Behörden</b>           | <b>8</b> |
| § 15       | Schulpflege                             | 8        |
| § 16       | Steuerkommission                        | 9        |
| <b>VI.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>              | <b>9</b> |
| § 17       | Aufhebung des bisherigen Rechts         | 9        |
| § 18       | Inkraftsetzung, periodische Überprüfung | 9        |

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung Wohlen vom 12. Dezember 2016, das nachstehende Reglement:

---

## **I. ALLGEMEINES**

Die im Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 1 Ingress**

In diesem Reglement wird die Vergütung politisch gewählter Personen geregelt. Unter die Regelung fallen die Mitglieder des Einwohnerrates sowie die Kommissionen des Einwohnerrates und das Wahlbüro, die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen des Gemeinderates, der hauptamtliche Gemeindeammann, die Mitglieder der Schulpflege und die Mitglieder der Steuerkommission.

## **II. EINWOHNERRAT**

### **§ 2 Mitglieder des Einwohnerrates**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten für jede Ratssitzung, an der sie teilnehmen, eine Vergütung von CHF 100.00.

<sup>2</sup>Für den Präsidenten des Einwohnerrates wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 5'000.00 und für den Vizepräsidenten des Einwohnerrates eine solche von CHF 500.00 ausgerichtet.

<sup>3</sup>Bei Sitzungen des Ratsbüros werden jene Vergütungen ausgerichtet, welche auch für die einwohnerrätlichen Kommissionen gelten.

### **§ 3 Kommissionen des Einwohnerrates**

<sup>1</sup>Unter den Begriff Kommissionen des Einwohnerrates fallen die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie die vom Ratsbüro bzw. vom Einwohnerrat bestellten nichtständigen Spezialkommissionen.

<sup>2</sup>Den Mitgliedern von einwohnerrätlichen Kommissionen werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet:

---

|     |        |                                                                                                |
|-----|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| CHF | 50.00  | wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)                            |
| CHF | 75.00  | wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagesitzung) |
| CHF | 150.00 | wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagesitzung)                                |

---

<sup>3</sup>Den Mitgliedern der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (ohne Präsident), wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 500.00 ausgerichtet.

<sup>4</sup>Dem Präsidenten der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 1'500.00 ausgerichtet.

<sup>5</sup>Die Präsidenten von einwohnerrätlichen, nichtständigen Spezialkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld der Mitglieder.

<sup>6</sup>Wird das Sitzungsprotokoll von einem Kommissionsmitglied geführt, welches nicht der Gemeindeverwaltung angehört, so hat es Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.

#### **§ 4 Wahlbüro**

<sup>1</sup>Unter den Begriff Wahlbüro fallen die zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne für die Dauer von vier Jahren aus der Mitte der Stimmberechtigten vom Einwohnerrat gewählten zwölf Mitglieder.

<sup>2</sup>Den Mitgliedern des Wahlbüros werden für ihre Tätigkeiten folgende Vergütungen ausgerichtet:

|     |                  |          |
|-----|------------------|----------|
| CHF | 35.00 pro Stunde | werktags |
| CHF | 40.00 pro Stunde | sonntags |

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfskräften erweitern und legt für diese die Vergütungen fest.

#### **§ 5 Spesenersatz**

Die Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen und des Wahlbüros haben Anspruch auf Spesenersatz bei auswärtiger Tätigkeit. Dieser wird wie folgt vergütet:

| <b>Vergütung</b> |             | <b>Gegenstand</b>                                           |
|------------------|-------------|-------------------------------------------------------------|
| CHF              | 0.70 pro km | Personenwagen                                               |
| CHF              | 0.30 pro km | Motorrad                                                    |
| nach Aufwand     |             | Fahrkarte öffentlicher Verkehr (2. Klasse)                  |
| nach Aufwand     |             | Fahrkarte öffentlicher Verkehr mit Halbtax-Abo. (2. Klasse) |
| CHF              | 25.00       | pro Hauptmahlzeit                                           |

### III. GEMEINDERAT

#### § 6 Mitglieder des Gemeinderates

<sup>1</sup>Für die Vergütung des Gemeindeammanns gelangt Kapitel IV. dieses Reglements zur Anwendung.

<sup>2</sup>Die weiteren vier Mitglieder des Gemeinderates erhalten pro Jahr (brutto):

- einen Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 30'000.00;
- einen Globalbetrag von CHF 40'000.00;
- global die vom Gemeindeammann nicht beanspruchte Vergütung, wenn dieser sein Stellenpensum reduziert:

| Gemeindeammann | Pensum | Vergütung      | Gemeinderat Globalbetrag |
|----------------|--------|----------------|--------------------------|
| Referenz       | 100%   | CHF 190'000.00 |                          |
| Maximum        | 80%    | CHF 152'000.00 |                          |
|                | 70%    | CHF 133'000.00 | + CHF 19'000             |
| Minimum        | 60%    | CHF 114'000.00 | + CHF 38'000             |

<sup>3</sup>Der Globalbetrag wird vom Gemeinderat aufgrund der individuellen Belastung pro Ressort aufgeteilt.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten diese jährlichen Vergütungen für ihre Teilnahme an allen Behörden- und Kommissionssitzungen, die dazugehörigen Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten und die Führung ihrer Ressorts.

<sup>5</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates können Vergütungen aus Nebenämtern und Mandaten einbehalten, wenn diese aus der Tätigkeit bei einer Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Personen, Verbände, Vereine, Stiftungen usw.) resultieren. Vergütungen aus der Tätigkeit bei gemeindeeigenen Betrieben, bei welcher die Gemeinde Mehrheitsanteileignerin ist, sind zur Hälfte an die Gemeindekasse abzuliefern.

<sup>6</sup>Mitglieder des Gemeinderates haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse, bei welcher das Gemeindepersonal versichert ist, im Rahmen der effektiv erhaltenen Vergütung gemäss § 6 Abs. 2 hiavor, mitzuversichern. Die Prämien an die Pensionskasse werden zur Hälfte vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.

#### § 7 Kommissionen des Gemeinderates

<sup>1</sup>Unter den Begriff Kommissionen des Gemeinderates fallen sämtliche vom Gemeinderat gewählten, ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen.

<sup>2</sup>Den Mitgliedern von gemeinderätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet:

|     |        |                                                                                                |
|-----|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| CHF | 50.00  | wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)                            |
| CHF | 75.00  | wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagesitzung) |
| CHF | 150.00 | wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagesitzung)                                |

<sup>3</sup>Die Kommissionspräsidenten sowie Präsidenten von Arbeitsgruppen, ausgenommen es sind Mitglieder des Gemeinderates, erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

## § 8 Spesenersatz

Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der gemeinderätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Spesenersatz bei auswärtiger Tätigkeit. Dieser wird wie folgt vergütet:

| Vergütung    |             | Gegenstand                                                  |
|--------------|-------------|-------------------------------------------------------------|
| CHF          | 0.70 pro km | Personenwagen                                               |
| CHF          | 0.30 pro km | Motorrad                                                    |
| nach Aufwand |             | Fahrkarte öffentlicher Verkehr (2. Klasse)                  |
| nach Aufwand |             | Fahrkarte öffentlicher Verkehr mit Halbtax-Abo. (2. Klasse) |
| CHF          | 25.00       | pro Hauptmahlzeit                                           |

## IV. GEMEINDEAMMANN

### § 9 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie der Gemeindeordnung Wohlen. Das Personalreglement der Gemeinde Wohlen gilt subsidiär in Bezug auf Versicherungsleistungen (Pensionskasse, Sozialversicherung, Krankentaggeld) sowie arbeitsfreie Zeiten (Ferien, Feiertage, Urlaub).

### § 10 Stellenpensum

Der hauptamtliche Gemeindeammann übt seine Tätigkeit im Teilamt mit einem Stellenpensum von 60% bis 80% aus. Der Amtsinhaber bestimmt sein Arbeitspensum im vorgegebenen Rahmen auf die Dauer eines Jahres selbst.

## § 11 Vergütung

<sup>1</sup>Unter Berücksichtigung des effektiven Stellenpensums errechnet sich die Vergütung (brutto/Jahr) des Gemeindeammanns wie folgt:

| Gemeindeammann | Pensum | Vergütung      |
|----------------|--------|----------------|
| Referenz       | 100%   | CHF 190'000.00 |
| Maximum        | 80%    | CHF 152'000.00 |
|                | 70%    | CHF 133'000.00 |
| Minimum        | 60%    | CHF 114'000.00 |

<sup>2</sup>Die Vergütung reduziert sich um die Höhe allfälliger Rentenleistungen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule).

<sup>3</sup>In der Vergütung enthalten sind alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehenden Tätigkeiten. Diese richten sich nach den Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäss kantonaler Gesetzgebung sowie der Gemeindeordnung Wohlen. Weitere Vergütungen erfolgen keine.

## § 12 Spesenersatz

<sup>1</sup>Der Gemeindeammann erhält eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 5'000.00 pro Jahr. Mit der Pauschalentschädigung sind namentlich abgegolten:

- sämtliche Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen;
- Parkgebühren für Dienstfahrten;
- Bahn-, Tram-, Bus- und Taxifahrten für den dienstlichen Bereich;
- Diensttelefonate mit privaten Geräten;
- Kleinkonsumationen im Gastronomiegewerbe bis CHF 50.00 (Mittag- und Abendessen können gegen Vorlage von Belegen abgerechnet werden);
- Zwischenverpflegungen im Gastronomiegewerbe;
- Trinkgelder für Dienstleistungen im Gastronomiegewerbe;
- diverse Nebenauslagen für Personal oder Dritte bis CHF 50.00 pro Auslage.

<sup>2</sup>Eine Kumulierung von pauschaler Entschädigung und effektiver Abrechnung ist ausgeschlossen.

## § 13 Vergütungsfortzahlung bei Nichtwiederwahl

<sup>1</sup>Bei Nichtwiederwahl als Gemeindeammann ab dem 1. Wahlgang wird unter Berücksichtigung des Stellenpensums basierend auf der letzten Jahresbruttovergütung eine Vergütungsfortzahlung für die Dauer von sechs Monaten geleistet. Diese wird auf den Zeitpunkt der Aufnahme einer neuen Haupterwerbstätigkeit vorzeitig eingestellt, wobei vor der Nichtwiederwahl bereits bestehende Nebenerwerbstätigkeiten nicht in Betracht fallen.

<sup>2</sup>Keine Vergütungsfortzahlung wird geleistet, wenn im Zeitpunkt des Austretens aus dem Amt ein Anspruch auf Rentenleistungen aus der obligatorischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule) besteht sowie bei einer aufsichtsrechtlichen Entlassung aus dem Amt.

<sup>3</sup>Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt wird keine Vergütungsfortzahlung geleistet.

#### **§ 14 Aufnahme/Annahme und Ausübung eines Nebenerwerbs sowie von Nebenämtern und Mandaten**

<sup>1</sup>Der Gemeindeammann kann einen Nebenerwerb ohne Zustimmung des Gemeinderates aufnehmen und ausüben. Die entsprechenden Vergütungen kann er ohne Deklaration beim Gemeinderat einbehalten. Das Gleiche gilt für die Annahme und Ausübung von Nebenämtern und Mandaten ohne Bezug zur Amtstätigkeit.

<sup>2</sup>Der Gemeindeammann kann Vergütungen aus Nebenämtern und aus Mandaten mit Bezug zur Amtstätigkeit einbehalten, wenn diese aus der Tätigkeit bei einer Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Personen, Verbände, Vereine, Stiftungen usw.) resultieren. Vergütungen aus der Tätigkeit bei gemeindeeigenen Betrieben, bei welcher die Gemeinde Mehrheitsanteileignerin ist, sind zur Hälfte an die Gemeindekasse abzuliefern.

<sup>3</sup>Durch die Annahme und die Ausübung von Nebenämtern und Mandaten darf der Gemeindeammann die Wahrung der Interessen der Gemeinde Wohlen in keiner Weise vernachlässigen und beeinträchtigen.

### **V. NEBENSTEHENDE BEHÖRDEN**

#### **§ 15 Schulpflege**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulpflege beziehen pro Jahr folgende feste Vergütungen (brutto):

|            |     |           |
|------------|-----|-----------|
| Präsident  | CHF | 30'000.00 |
| Mitglieder | CHF | 10'000.00 |

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Schulpflege erhalten diese jährlichen Vergütungen für ihre Teilnahme an allen Behörden- und Kommissionssitzungen, die dazugehörenden Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten, die Führung ihrer Ressorts, für alle übrigen amtlichen Verrichtungen innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes sowie für den pauschalen Ersatz der Spesen.

<sup>3</sup>Mitglieder der Schulpflege, welche die erforderliche Eintrittsschwelle erreichen, haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse, bei welcher das Gemeindepersonal versichert ist, im Rahmen der effektiv erhaltenen Vergütung gemäss § 15 Abs. 1 hiavor, mitzuversichern. Die Prämien an die Pensionskasse werden zur Hälfte vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.

## § 16 Steuerkommission

<sup>1</sup>Den Mitgliedern der Steuerkommission werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet:

|     |        |                                                                                                |
|-----|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| CHF | 50.00  | wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)                            |
| CHF | 75.00  | wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagesitzung) |
| CHF | 150.00 | wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagesitzung)                                |

<sup>2</sup>Den Mitgliedern der Steuerkommission (ohne Präsident) wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 200.00 ausgerichtet. Darin enthalten ist der pauschale Ersatz der Spesen.

<sup>3</sup>Der Präsident der Steuerkommission erhält das doppelte Sitzungsgeld. Ihm wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 600.00 ausgerichtet. Darin enthalten ist der pauschale Ersatz der Spesen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 17 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt die folgenden Reglemente:

- Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitsnehmende der Gemeinde Wohlen vom 27. August 1990 (Stand 1. Januar 2014)
- Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen vom 27. August 2001 (Stand 1. Januar 2014)

### § 18 Inkraftsetzung, periodische Überprüfung

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

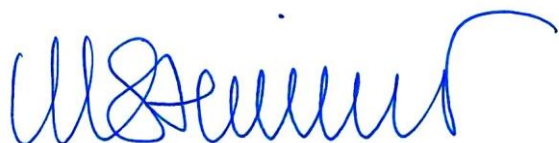
<sup>2</sup>Jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen einer ordentlichen Amtsperiode ist dieses Reglement zu überprüfen und die Vergütungen sind durch den Einwohnerrat festzulegen.

Wohlen, 26. Juni 2017

**Einwohnerrat Wohlen**



Andrea Duschén  
Der Präsident



Michelle Steinauer  
Die Aktuarin